

[Immissionsschutzverordnung](#) (26. BImSchV) und die Vorlage einer [Standortbescheinigung](#) der [Bundesnetzagentur](#) wird sichergestellt, dass durch die Anlage die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Erhaltung des Orts- und Stadtbildes

Besondere Bedeutung kommt der Forderung nach Erhaltung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ([Paragraph 1 Abs. 5 Ziff. 4](#)). Ob eine Mobilfunkanlage das Orts- und Stadtbild beeinträchtigt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Maßgeblich ist nicht allein die Größe der Anlage, sondern auch ihre konkrete Ausgestaltung. Von Bedeutung ist ferner der jeweilige Standort und die Frage, ob dieser herausgehoben oder weniger herausgehoben ist (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.06.1999). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Antennenmasten von Mobilfunkanlagen den heutigen Gegebenheiten entsprechend nicht per se ungewöhnlich und damit auffällig sind, sondern einen üblichen Bestandteil eines modernen Stadtbildes darstellen (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 13.05.2003).

Aufgrund ihrer geringen Höhe ist eine städtebauliche Relevanz für die meisten Mobilfunkanlagen nicht gegeben (vgl. das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 05.07.2001).

Soweit eine Mobilfunkanlage aufgrund erheblicher Größe oder ihrer besonders herausgehobenen Stellung als städtebaulich relevant anzusehen sein sollte, muss geprüft werden, ob sie sich im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet.

Mobilfunkanlagen im Innenbereich

Im Innenbereich sind grundsätzlich die **Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO)** von Bedeutung; entweder weil sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet oder weil die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO aufgeführten Baugebiete entspricht. Eine Mobilfunkanlage ist als **eine nicht störende gewerbliche Nutzung** anzusehen. Demnach ist sie im besonderen Wohngebiet, im Dorfgebiet, im Mischgebiet, im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet allgemein zulässig. Lediglich im allgemeinen Wohngebiet ist eine Mobilfunkanlage nur ausnahmsweise und im reinen Wohngebiet grundsätzlich nur im Wege einer Befreiung nach [Paragraph 31 Abs. 2 BauGB](#) zulässig.

Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen

Diese Einschränkung gilt allerdings nur dann, wenn es sich bei der Anlage um keine Nebenanlage im Sinne von [Paragraph 14 BauNVO](#) handelt.

Handelt es sich um eine untergeordnete Nebenanlage i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dient, ist die Mobilfunkanlage auch in reinen und allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Soweit dagegen der anzuwendende Bebauungsplan nach dem 01.01.1990 aufgestellt wurde oder es sich um einen unbeplanten Innenbereich handelt,